



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt
- Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied
- Handhabung von Stadtratsanträgen
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt vom 02. Mai 2014, die zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 01. Dezember 2016 geändert wurde, wird wie folgt geändert (*Änderungen fett gedruckt*):

1. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes

Für die Ablehnung, die Niederlegung und den Verlust des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied gelten die Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung in der Vollversammlung und deren Ausschüssen stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu behandeln, **wenn sie möglichst 14 Tage, spätestens jedoch 10 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Die Antragsteller können ihre Anträge kurz begründen. Anschließend gibt der zuständige Referent eine erste fachliche Stellungnahme ab. Die Vollversammlung beschließt, ob der Antrag weiter behandelt wird. Zu Anträgen, deren weitere Behandlung beschlossen wurde, ist vom zuständigen Referenten innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Vorlage zu erstellen, die einen eigenen Vorschlag zur Behandlung des Stadtratsantrags enthält. Die Vollversammlung kann**

auf Antrag beschließen, dass sofort in der Sache beraten und entschieden wird. Die Zuständigkeit nach § 21 bleibt unberührt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, **so wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, seinen Antrag zu begründen. Die beratende Mitwirkung dem Ausschuss nicht angehörender Personen nach § 50 bleibt unberührt.**

Beschluss:

Stadtrat vom 08.02.2018

Abstimmung über Ziffer 1 des Antrags

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

Abstimmung über Ziffer 2 des Antrags

Gegen 1 Stimme:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.